

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. RM. 2.10 einschließl. des "Wochn. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Händlern sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige ungewöhnlicher Vorfälle im Bereich der Zeitung, der Verlegerinnen oder der Verlegerinnen — hat der Empfänger keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannebohn** in Eibenstock.
64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 15 Pf. Im Restameteil die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 207.

Freitag, den 7. September

1917.

VII. Liste.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917, betreffend Regelung des Handels mit Ersatzmitteln zum Verzehre im Königreich Sachsen werden ferner folgende **Ersatzmittel vom Handel innerhalb Sachsens ausgeschlossen**:

Nr.	Ersatzmittel	Hersteller	Ort der Herstellung
252	Kronen-Aroma zur Herstellung von Pudding	A. Junghans & Co.	Leipzig
253	Marke „Krone“ Vanillin-Puder		
254	Marke „Krone“ Vanillin-Sofenpulver		
255	Bohlschmeckende Haussteeeräuter	Otto Friedrich	Müßeln (Dresden)
256	Brühwürfel „Waterland“	Larum-Nährmittelfabrik, J. Arthur Mundstut	Leipzig
257	Frommholds Esfarbe mit Triebkraft	Ernst Frommhold	Leipzig
258	„Apis“ Eisparmittel	Oskar Tiege	Ramslau, Schl. Niederlösnitz b. Dresden
259	„Salino“ Delesatz		
260	Ei-Ersatzpulver „Tippu-Tipp“	Stahlonit-Werk v. Georg Raabe	Hamburg
261	Salatbereitungsmittel	M. Holtzhus, Nährmittelfabrik	Hannover
262	„Esbe“-Speise	Samuel Breslauer, Fabrik Chem. Produkte und Lebensmittel	Dreslau
263	Bäckpulver „Reform“	Ulrich & Co.	Leipzig-Bindenu Berlin-Schwarzgndf.
264	„Salus“ Honig-Aroma	Cortolan G. m. b. H.	Berlin W. 57
265	Pudding-Aroma „Norda“ (Vanillegeschmack)	Harald C. Graeve	Dresden-N.
266	„Mir Was“ Bäckpulver	F. Jungnickel & Co.	Erfurt
267	Böhms allerfeinstes Bäckpulver, Marke „Thuringia“	Fritz Böhm & Co. Kommanditgesellschaft	Bad Ems
268	„Amifia“ Kunstmarmeladen-Essenz zur Bereitung von Kunstmarmelade	Dr. Trost Nachf. Ing. Aug. und Otto Roth, Chem. Fabrik	Leubus
269	„Hopfenperle“	Oskar Glöckner, Dampfbrauerei	Frankfurt a. M.
270	„Hopfenperle“	Gebr. Schrey A.-G.	Berlin O. 34
271	Bierersatz „Lagerbier“ oder „Bayrisch-Bier“	Mitterguts-Brauerei Geyer, Franz Raumann jun.	Berlin W. 57
272	Hopfenperle-Extrakt	May Noa, Essenzen-Fabrik	Halle a. Saale
273	„Nur“ Kuhlmanns Stärkeresatz	Maisner-Werk S. u. G. Kuhlmann	Halle a. Saale
274	Stärkemittel „Steif“	Hans Roth & Co.	Halle a. Saale
275	„Stärkein“, das ideale Stärkemittel	Betrieb Chem. Erzeugnisse W. Witte und Sally Jacobus	Halle a. Saale
276	Wafschmittel fettlos Marke „Sonne“	C. F. Schulze	Halle a. Saale
277	Wafschmittel „Blitz“		

Hiermit werden die Genehmigungen Nr. 14 und 15 **widerrufen**

278 „Ryandol“ Buchwasser i. d. Rüte
279 „Edelweiß“ Wafschpulver
Dresden, den 31. August 1917. 595b VI W. A. 17. 4177

Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern nimmt erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der **Verkauf von Fleisch** und zwar einschließlich Leber, Zunge, Würst, **nur gegen Fleischmarken** erfolgen darf. Auch wollen die Kommunalverbände bei der Fleischzuteilung an die Fleischer die Inneren, wie schon mehrfach vorgeschrieben, scharf anrechnen.

Dresden, am 3. September 1917.

Ministerium des Innern.

2198 II B III 4201

Bekanntmachung

über die Brot- und Mehlerverorgung der **Selbstversorger** im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 und der Bundesratsverordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 wird hiermit für das Gebiet des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes angeordnet:

§ 1.
Als **Selbstversorger** wird vom Bezirksverband anerkannt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesinnes und der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft

ihrer Berechtigung oder als Lohn Brot, Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, dasern

- die Vorräte des Betriebsunternehmers an selbstgebaurem Brotgetreide — nach Abzug des für die Feldbestellung erforderlichen Saatgutes — zur Ernährung der zu seiner Wirtschaft gehörigen Selbstversorger auf die Zeit bis zum 15. September 1918 ausreichen,
- der Betriebsunternehmer bei der Bewirtschaftung seines Getreides sich als zuverlässig erwiesen und
- in Gemäßheit der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 29. Juli 1917 (Erzgebirgischer Volksfreund vom 4. August 1917) bis zum 7. August 1917 bei der Ortsbehörde seines Wohnortes die Bewilligung des Rechtes auf Selbstversorgung beantragt hat.

Ueber das Recht zur Selbstversorgung erhält der Betriebsunternehmer eine **Bescheinigung** ausgestellt, die er sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen hat.

§ 2.

Auf den Kopf der Selbstversorger dürfen verwendet werden:

- an selbstgebaurem Brotgetreide monatlich höchstens 9 kg; einem Kilogramm Brotgetreide entsprechen bei 94%iger Ausmahlung 940 g Mehl,
- an selbstgebaurem Gerste und selbstgebaurem Hafer für die Zeit vom 15. August bis zum 30. September 1917 höchstens und insgesamt 8 kg.

§ 3.

An der Brotversorgung der übrigen Bevölkerung mittels Brotmarken dürfen die Selbstversorger eines Betriebes nur solange teilnehmen, als der Betriebsunternehmer noch nicht im Besitze der Mahlkarte (§ 5) ist. Hinsichtlich der Zuteilung von Reichsbrotmarken gilt die besondere Vorschrift des § 13.

§ 4.

Der Betriebsunternehmer mit dem Rechte der Selbstversorgung ist verpflichtet, die ihm zur Ernährung der Selbstversorger seines Betriebes zustehenden Vorräte an Brotgetreide gesondert von den übrigen Vorräten aufzubewahren und durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift als Selbstversorgerverorräte kenntlich zu machen. Auf den Tafeln ist auch die jeweilige Getreidemenge genau anzugeben.

§ 5.

Der zur Selbstversorgung berechtigte Betriebsunternehmer darf Brotgetreide (Roggen, Weizen) sowie Gerste und Hafer — die beiden zuletzt genannten Getreidearten nur bis zum 30. September 1917 — erst dann zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen verarbeiten lassen, wenn er im Besitze einer vom Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg ausgestellten **Mahlkarte** ist.

Die Mahlkarte besteht aus zwei zusammenhängenden gleichlautenden Abschnitten (Abschnitt I und Abschnitt II).

Sie enthält die Angabe des Namens des Betriebsunternehmers, der Zahl der für die Selbstversorgung in Frage kommenden Personen, der Getreidemenge, die zulässigerweise verarbeitet werden darf, und des Namens des Müllers, bei dem die Verarbeitung vorzunehmen ist.

Die Mahlkarte wird jeweilig auf die Zeit von 2 Monaten und nur über die Getreidemenge ausgestellt, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht.

§ 6.

Die Verarbeitung des Getreides darf nur durch den Müller erfolgen, der auf der Mahlkarte angegeben ist. Ein Wechsel des Müllers ist nur mit Genehmigung des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zulässig. Auch darf die Verarbeitung nur in den Mühlen des Bezirks Schwarzenberg erfolgen. Den Müllern im Bezirk Schwarzenberg ist die Verarbeitung von Getreide für Selbstversorger anderer Kommunalverbände nicht gestattet.

Der Selbstversorger darf auch nur die aus der Mahlkarte ersichtliche Getreidemenge zur Verarbeitung abliefern.

§ 7.

Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle und des Mahlgutes von der Mühle sind die Säcke mit Anhängzetteln nach dem vom Bezirksverband herausgegebenen, bei den Ortsbehörden erhältlichem Muster zu versehen. Auf den Anhängzetteln ist der Inhalt der Säcke nach Fruchtart bez. Mehl usw. und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers und des Müllers anzugeben. Der Anhängzettel hat an dem Getreidesack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide ausmahlt.

§ 8.

Gleichzeitig mit dem Getreide ist dem Müller die Mahlkarte zu übergeben; ohne Mahlkarte darf der Müller Getreide nicht annehmen; er darf auch nur die aus der Mahlkarte ersichtliche Getreidemenge in Empfang nehmen.

Der Müller hat auf beiden Abschnitten der Mahlkarte sofort nach Empfang des Getreides den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt und ebenso sofort nach Aushändigung der Erzeugnisse Art und Gewicht derselben zu bescheinigen, auch nach beendeter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Grütze, Graupen usw. einzutragen.

Der Müller hat den Abschnitt I der Mahlkarte, der als Unterlage für die Eintragung des Mahlergebnisses in das Mahlbuch (§ 10) dienen soll, aufzubewahren und am Schlusse des Monats, in dem die Ausmahlung beendet ist, mit einer Durchschrift des Mahlbuches durch Vermittelung der Ortsbehörde dem Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einzureichen. Den Abschnitt II der Mahlkarte hat er bei Aushändigung des Mehles usw. dem Selbstversorger zurückzugeben.

§ 9.

Der Selbstversorger hat den ihm vom Müller zurückgegebenen Abschnitt II der Mahlkarte binnen 8 Tagen der Ortsbehörde zur Nachprüfung an Hand der von dieser zu führenden **Selbstversorgerliste** vorzulegen. Die Ortsbehörde hat den Abschnitt mit Prüfungsvermerk zu versehen und sodann dem Selbstversorger zurückzugeben, der ihn bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres 1917/18 aufzubewahren hat.

Spätestens bis zum 15. September 1918 hat der Selbstversorger sämtliche Ab-